

AGB



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Jan Lübbering GmbH & Co KG
Hogenkamp 9 a, 26931 Eilsfleth

1. Geltungsbereich; Bedingungen des Kunden; Änderungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Form von Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) durch die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG.

1.2 Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den die AVLB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der AVLB steht auf der Homepage der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG (www.jan-luebbering.com) zum Download bereit und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.

1.3 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG und dem Kunden gelten ausschließlich die AVLB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.4 Die Mitarbeiter in der Niederlassung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG sind nicht berechtigt, den Inhalt der AVLB (schriftlich oder mündlich) abzuändern. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch die Zentrale der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG, Hogenkamp 9a

1.5 26931 Eilsfleth, Deutschland erforderlich.

1.6 Die Geltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit diese im Vertrag oder in diesen AVLB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot; Annahmefrist; Beschaffenheit; gebrauchte und neue Ware

2.1 Angebote der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG sind freibleibend; sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein bindendes Angebot abzugeben.

2.2 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG kann ein Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsabgabe annehmen (Annahmefrist). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Annahme schriftlich oder durch Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware an den Kunden erklärt. Schweigen auf ein Angebot des Kunden stellt keine Annahme dar.

2.3 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den Angaben im

Vertrag. In Prospekten, Anzeigen, und sonstigen Angebotsunterlagen oder im Internet enthaltene Angaben sowie Abbildungen oder Zeichnungen der Ware sind nur verbindlich, wenn sie von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG keine Haftung. Dritter in diesem Sinne ist auch der jeweilige Hersteller oder Inverkehrbringer der Ware, soweit die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Ware nicht selbst hergestellt hat.

2.4 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bei Neuwaren bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von der der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zumutbar sind.

2.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird gebrauchte Ware in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweist. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Ware beruhen (sog. „Verschleißschäden“).

2.6 Als gebrauchte Ware im Sinne dieser AVLB gelten auch Austauschteile. Dabei handelt es sich um gebrauchte Ersatzteile, die vom Hersteller oder von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aufbereitet und regeneriert wurden, jedoch eine verminderte Restlebensdauer aufweisen können.

2.7 Neu ist Ware, die (außer zu Test- oder Vorführzwecken oder im Zuge der Umsetzung oder des Transports) noch nicht in Betrieb genommen wurde. Das Baujahr einer Sache ist für die Qualifikation als neue Sache nicht maßgeblich.

3. Leistungsfristen und Übergabetermine; Leistungshindernisse; Nichtverfügbarkeit der Ware; höhere Gewalt; vorzeitige Leistung; Teilleistungen

3.1 Soweit im Vertrag Leistungsfristen oder Übergabetermine genannt werden, handelt es sich um unverbindliche Angaben aufgrund der voraussichtlichen Leistungsdauer oder üblicher Lieferzeiten für vergleichbare Ware. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

3.2 Sofern die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend an der Bewirkung der geschuldeten Leistung verhindert ist, verschiebt sich deren Fälligkeit bis zum Wegfall des Leistungshindernisses. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG wird den Kunden über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren und im Rahmen der Zumutbarkeit ihr bestmögliches unternehmen die Ware für den Kunden bereitzustellen.

3.3 Ist die von JAN LÜBBERING GMBH & CO KG geschuldete Ware

- nicht verfügbar, ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht nur vorübergehend ist und die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG diese nicht zu vertreten hat. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten. Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aus einem kongruenten Deckungsgeschäft von ihrem Lieferanten selbst nicht oder nicht richtig beliefert wird (Vorbehalt der Selbstbelieferung). Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn die geschuldete Ware aus dem Vorrat der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nicht oder nicht mehr geliefert werden kann.
- 3.4 Ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nicht möglich ist, an der Bewirkung der Leistung gehindert, entfällt die Leistungsverpflichtung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG. Ziffer 3.3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Ist das Leistungshindernis nur vorübergehend, ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn sich die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG bei Eintritt des Leistungshindernisses bereits in Verzug befindet. Höhere Gewalt in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn für die Ware ein Export- oder Importverbot oder Embargo besteht.
- 3.5 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist zur vorzeitigen Leistung sowie zu Teilleistungen berechtigt. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist berechtigt, vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.
- 4. Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden; Vertragsaufhebung gegen Stornierungsentgelt; Nichtdurchführung des Vertrages**
- 4.1 Wegen einer Pflichtverletzung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 648, 650 BGB) wird ausgeschlossen.
- 4.2 Gerät die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG mit der Bewirkung der von ihr geschuldeten Leistung in Verzug, berechtigt dies den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewirkung gesetzt hat.
- 4.3 Ein Recht des Kunden, sich nach Vertragsabschluss aus Gründen vom Vertrag zu lösen, die in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich liegen (z. B. wegen Veränderung seiner Vermögensverhältnisse, seiner Auftragslage oder der Einsatzmöglichkeiten für die Ware), besteht nicht. Der Kunde hat jedoch ausnahmsweise das Recht, innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Aufhebung (Stornierung) des Vertrages zu verlangen, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG der Vertragsaufhebung zugestimmt hat und der Kunde an die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG hierfür ein Stornierungsentgelt in Höhe von 20 % des im Vertrag vereinbarten Nettokaufpreises bezahlt hat. Ein Anspruch des Kunden auf Zustimmung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zur Vertragsaufhebung besteht dabei nicht. Sofern die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG der Vertragsaufhebung nicht zustimmt, ist ein vom Kunden bereits bezahltes Stornierungsentgelt zurückzuerstatten.
- 4.4 Tritt der Kunde nach Auslieferung der Ware vom Vertrag zurück, gelten für den Anspruch der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz Ziffer 7.4 und 7.5 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag nach Auslieferung der Ware (z. B. gemäß Ziffer 4.3) aufgehoben wird.
- 4.5 Im Fall eines unberechtigten Rücktritts oder einer unberechtigten Kündigung des Kunden hat die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird. Ziffer 5.4 bis 5.6 sowie Ziffer 7.4 und 7.5 gelten in diesen Fällen entsprechend.
- 5. Abnahme; Versendungskauf; Transportkosten; Abnahmeverzug des Kunden; Nichtabnahme; Schadensersatz, Jahressprung und Modellreihenwechsel**
- 5.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme der Ware in der den Vertrag schließenden Niederlassung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG, Hogenkamp 9 a, 26931 Elsfleth,
- 5.2 Germany (Erfüllungsort). Wünscht der Kunde die Lieferung der Ware an einen anderen Ort (Versendungskauf), trägt er die Kosten der Versendung. Hierzu gehören auch Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben.
- 5.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmt die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG im Fall des Versendungskaufs den Transporteur und die Art der Versendung. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG haftet dabei nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG schuldet auch nicht die Wahl der billigsten oder schnellsten Versandart. Eine Transportversicherung schließt die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nur auf Anweisung des Kunden ab. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Kunde.
- 5.4 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Gefahr einer Lieferverzögerung mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder JAN LÜBBERING GMBH & CO KG den Transport veranlasst oder die Transportkosten übernommen hat.
- 5.5 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, kann die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens (z. B. Lager- und Transportkosten) verlangen. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist insbesondere berechtigt, die Ware selbst zu lagern und hierfür eine Pauschale von EUR 4,50 pro qm

Lagerfläche pro Kalendertag ab dem vereinbarten Übergabetermin oder (wenn kein Übergabetermin vereinbart ist) der Mitteilung der Bereitstellung der Ware bis zu deren Abnahme zu verlangen.

- 5.6 Die Pauschale ist zzgl. Umsatzsteuer geschuldet. Die Pauschale sowie die darauf geschuldete Umsatzsteuer dürfen insgesamt einen Höchstbetrag von 5 % des Bruttokaufpreises für die Ware nicht überschreiten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG durch die Lagerung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG bleibt im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche und zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt; die Pauschale ist hierauf anzurechnen.
- 5.7 Die Regelungen in Ziffer 5.4 gelten entsprechend, wenn der Kunde seine Abnahmepflicht nicht erfüllt und die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Ware (nach Rücktritt vom Vertrag) an einen anderen Käufer veräußert. Die Pauschale gemäß Ziffer 5.4 Satz 2 wird in diesem Fall bis zur Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den anderen Käufer berechnet.
- 5.8 Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflicht nicht, hat die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zudem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. Der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist dabei insbesondere die Wertminderung einer Maschine oder eines Ersatzteils zu ersetzen, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres (Jahressprung) oder durch eine Änderung der Modellreihe (Modellreihenwechsel) oder innerhalb der Modellreihe eintritt. Dies gilt nicht, soweit die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG dadurch kein Schaden entstanden ist.
- 5.9 Die Abnahme und der Zustand der Ware sind auf Verlangen von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG in einem Waren-Ausgangs-Lieferschein bzw. einer Abnahmebestätigung zu dokumentieren, welcher bei Übergabe der Ware vom Kunden oder dessen Vertreter oder dem jeweiligen Abholer (Transporteur) der Ware zu unterzeichnen ist. Wird der Waren-Ausgangs-Lieferschein bzw. die Abnahmebestätigung nicht unterzeichnet, ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG berechtigt, die von ihr geschuldete Leistung zurückzubehalten. Insbesondere kann die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Übergabe der Ware an den Kunden bzw. einen Abholer (Transporteur) bis zur Unterzeichnung des Waren-Ausgangs-Lieferscheins bzw. der Abnahmebestätigung verweigern. Dies gilt auch, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG den Transport veranlasst oder den Transporteur bestimmt hat.
6. **Preise; Zahlungen des Kunden; Zahlungsverzug**
- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der vom Kunden zu zahlende Endpreis auf der Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Nettopreise der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.
- 6.2 Zahlungen des Kunden werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.
- 6.3 Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ganz oder teilweise in Verzug, ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG berechtigt,

- (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- oder Stundungsvereinbarung fristlos zu kündigen und alle Forderungen daraus sofort fällig zu stellen;
- (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzubehalten;
- (3) die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 11.) geltend zu machen;
- (4) gemäß Ziffer 7. vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden hat die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12% des rückständigen Betrages. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG bleibt berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. **Rücktritt der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG; Anspruch auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz**
- 7.1 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ganz oder teilweise in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde trotz Fristsetzung bzw. Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVLB, insbesondere seine Verpflichtungen gemäß nachfolgend Ziffer 11. (Eigentumsvorbehalt), verstößt. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.2 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sie ihre geschuldete Leistung noch nicht erbracht hat und nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde (vor oder nach Vertragsabschluss) die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn betrieben wird oder sonstige Informationen zum Zahlungsausfall des Kunden bekannt werden. Der Rücktritt ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat, Zug um Zug gegen Leistung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Zahlung zu bewirken oder hierfür Sicherheit zu leisten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese auch nach dem Gesetz als Rücktrittsvoraussetzung entbehrlich wäre.
- 7.3 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder abgewiesen oder das Insolvenzverfahren eingestellt wird.
- 7.4 Im Fall des Vertragsrücktritts hat die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung für die Zeit von der Abnahme der Ware bis zur Rückgabe an JAN LÜBBERING GMBH & CO KG (Nutzungszeit). Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht der üblichen Miete, die der Kunde zu zahlen hätte, wenn er die Ware oder eine vergleichbare Sache für die Nutzungszeit angemietet hätte. Wurde der Kaufpreis finanziert, ist die Nutzungsentschädigung jedoch mindestens so hoch wie die Summe aller Anzahlungen und Finanzierungsraten, die während der Nutzungszeit bei störungsfreier Durchführung des Finanzierungsvertrages fällig geworden wären. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5 Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG vorbehalten. Zahlungen des Kunden gemäß Ziffer 7.4 sind auf weitergehende Nutzungsentschädigungsansprüche jedoch anzurechnen.
8. **Aufrechnung; Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht; Abtretung**
- 8.1 Der Kunde kann die Aufrechnung gegen Forderungen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nur mit unstreitigen oder rechtskräftig fest- gestellten Ansprüchen erklären.
- 8.2 Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 bis 372 HGB). Zudem kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Anspruch der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 8.3 Unberührt bleibt das Recht des Kunden, gegen den Vergütungsanspruch der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG mit berechtigten Gegenansprüchen wegen einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aufzurechnen oder deshalb die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Der Kunde kann dabei nur einen unter Berücksichtigung des Mangels oder der Unvollständigkeit verhältnismäßigen Teil der Vergütung zurückbehalten.
- 8.4 Eine Abtretung der Ansprüche gegen die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist nur mit Zustimmung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG möglich.
9. **Mängelansprüche des Kunden; Verjährung von Mängelansprüchen**
- 9.1 Die Haftung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach dem Gesetz, soweit sich aus dieser Ziffer 9. nichts anderes ergibt. Mängelansprüche des Kunden, die auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, bleiben jedoch unberührt; diese können nur unter den in Ziffer 10. geregelten Voraussetzungen und in den dort genannten Grenzen geltend gemacht werden.
- 9.2 Verschleißschäden bzw. Schäden, die auf bisheriger Abnutzung beruhen, begründen keinen Sachmangel. Keinen Sachmangel begründen ferner Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
- (1) die Ware vom Kunden oder Dritten fehlerhaft in Betrieb genommen oder falsch (insbesondere nicht entsprechend der guten Praxis oder der Betriebsanleitung) montiert wurde; oder

- (2) die Ware fehlerhaft, zweckwidrig oder übermäßig eingesetzt wurde; oder
 - (3) die Ware nicht ausreichend gewartet und gepflegt wurde; oder
 - (4) die Ware zuvor vom Kunden oder einem Dritten ohne Zustimmung von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG verändert oder unsachgemäß instandgesetzt wurde; oder
 - (5) falsche (insbesondere nicht kompatible oder vom Hersteller nicht vorgesehene) Ersatzteile eingebaut oder Anbauteile angebaut wurden; oder
 - (6) ungeeignete Betriebsmittel verwendet wurden oder die Ware schädigenden (z. B. physischen, chemischen, elektrischen) Einflüssen ausgesetzt wurde; oder
 - (7) frühere Mängel oder Schäden JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nicht rechtzeitig angezeigt wurden.
- 9.3 Mängelansprüche bestehen nur, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten zur Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG innerhalb von 2 Wochen nach der Abnahme anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Soll die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden, hat die Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel in jedem Fall vor dem Einbau bzw. vor der Anbringung zu erfolgen. Die Mängelanzeige muss im Übrigen so rechtzeitig erfolgen, dass die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG eine Nacherfüllung möglich und zumutbar ist, bevor die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Erfolgt dies nicht, können Mängelansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden. Liegen Sach- oder Rechtsmängel vor, die zugleich von einer Garantie des Herstellers für bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Ware erfasst werden, hat der Kunde zunächst seine Ansprüche aus der Garantie gegen den Hersteller geltend zu machen. Solange dies nicht erfolgt ist, kann die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Erfüllung der Mängelansprüche des Kunden verweigern. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, gerichtlich gegen den Hersteller vorzugehen. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist zur Erfüllung der Mängelansprüche des Kunden verpflichtet, soweit der Hersteller die Ansprüche aus der Garantie nicht freiwillig erfüllt oder die Ansprüche des Kunden dadurch nicht vollständig befriedigt werden.
- 9.4 Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Ein Wahlrecht des Kunden besteht insoweit nicht. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG kann die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig machen. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 8.3 bleiben jedoch unberührt.
- 9.5 Hat sich die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG im Vertrag verpflichtet, die Ware in eine andere Sache einzubauen oder an eine andere Sache anzubringen, umfasst die Verpflichtung zur Nacherfüllung auch die Entfernung der mangelhaften Ware sowie den Einbau bzw. das Anbringen der nachgebesserten oder als

Ersatz gelieferten Ware. In allen anderen Fällen ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die mangelhafte Ware zu entfernen und die nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Ware einzubauen oder anzubringen oder dem Kunden die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.

- 9.6 Einen Vorschuss für Aufwendungen, die ihm im Zuge einer Nacherfüllung durch die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG entstehen und die von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zu tragen sind, kann der Kunde von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nicht verlangen. Verlangt der Kunde von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG Nacherfüllung zum Zweck der Beseitigung eines Mangels und stellt sich anschließend heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, hat der Kunde der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die ihr dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- 9.7 Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß Ziffer 10. zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder eine JAN LÜBBERING GMBH & CO KG vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach dem Gesetz entbehrlich ist. Das Gleiche gilt, wenn die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Nacherfüllung berechtigt verweigert oder ihr die Nacherfüllung unmöglich ist. Wegen eines unerheblichen Mangels besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.8 Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Recht des Kunden, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zu verlangen.
- 9.9 Mängelansprüche des Kunden für gebrauchte Ware sind ausgeschlossen.
- 9.10 Rückgriffansprüche des Kunden nach § 445 a BGB sowie die Regelungen in § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffansprüchen) sind ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart. Sofern im Einzelfall Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 445 a Abs. 1 BGB bestehen, verjähren diese gemäß Ziffer 9.12. Die in Ziffer 9.13 Satz 2 genannten Fälle bleiben von diesen Regelungen jedoch unberührt.
- 9.11 Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Wird eine neue Maschine verkauft, tritt die Verjährung bereits vor Ablauf der Jahresfrist ein, sobald die Maschine insgesamt 2.000 Betriebsstunden erreicht hat. Mängelansprüche für Teile, die im Zuge einer Nachbesserung eingebaut wurden, verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich der Ware. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die sich auf Bauwerke oder dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 1 a BGB) beziehen. Unberührt bleibt zudem die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind. Ein Schadensersatzanspruch kann jedoch (mangels Pflichtverletzung) nicht darauf gestützt werden, dass die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG die Nacherfüllung nach Ablauf der hier genannten Verjährungsfrist für Mängelansprüche unter Berufung auf die Verjährung verweigert (§ 214 BGB).
- 9.12 Die Ausschlüsse und Beschränkungen in dieser Ziffer 9. gelten nicht, soweit JAN LÜBBERING GMBH & CO KG einen Mangel

arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Unberührt bleiben zudem die gesetzlichen Sondervorschriften für den Rückgriff des Unternehmers, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist (§§ 474, 478 BGB). Auch in diesem Fall ist jedoch der Ersatz von Aufwendungen, die dem Kunden im Verhältnis zu seinem Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung entstanden sind, auf einen angemessenen Betrag beschränkt. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

10. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen durch die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG

- 10.1 Ansprüche des Kunden gegen die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur in dem in dieser Ziffer 10. geregelten Umfang und unter den hier genannten Voraussetzungen; im Übrigen ist die Haftung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die vertragliche Haftung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG als auch für deren Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.
- 10.2 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Für Schäden, die auf Fahrlässigkeit der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nur dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist dabei der Höhe nach auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.4 Für ein geringeres Verschulden als Fahrlässigkeit (z. B. Verletzung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) haftet die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nicht. Eine verschuldensunabhängige Haftung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist ausgeschlossen. Sofern die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG in den in Satz 1 und 2 genannten Fällen dem Grunde nach haftet (z. B. weil die gesetzliche Haftung nicht ausgeschlossen werden kann), ist diese Haftung auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.5 Soweit die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG gemäß Ziffer 10.2 für ein Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG sind) haftet, ist ihre Haftung ebenfalls auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer 10. gelten jeweils nicht für die folgenden Schäden und Ansprüche:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;
- Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG übernommenen Beschaffenheitsgarantie;
- sonstige Ansprüche, soweit die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.

10.7 Die Regelungen in dieser Ziffer 10. gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung der Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG.

11. **Eigentumsvorbehalt der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG**

11.1 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsübergang steht zudem unter der Bedingung, dass alle bei Vertragsabschluss bestehenden und künftigen Forderungen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bezahlt sind (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware („**Vorbehaltsware**“) pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er hat die gemäß Herstellervorgaben regelmäßig anfallenden Wartungen und Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Mit der Durchführung ist jeweils die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG oder ein von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG oder dem Hersteller anerkannter Betrieb zu beauftragen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung für die Vorbehaltsware abzuschließen und zu unterhalten, die insbesondere das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Den Abschluss und Fortbestand der Versicherung hat der Kunde der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Kunde tritt alle Ansprüche, die ihm derzeit oder künftig im Hinblick auf die Vorbehaltsware gegen die Versicherung oder sonstige Dritte zustehen, hiermit an die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ab; Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nimmt die Abtretung an.

11.3 Zu einer Veräußerung, Verpfändung oder anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit Zustimmung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG berechtigt. Auch eine Vermietung der Vorbehaltsware bedarf der Zustimmung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG. Das Gleiche gilt für eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Jeder Wechsel des Besitzers oder des Standorts der Vorbehaltsware ist der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf Anfrage mitzuteilen. Gleiches gilt für eine Änderung der Anschrift des Kunden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändungen) hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG hinzuweisen und die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG unverzüglich zu benachrichtigen.

- Das Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen, durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen Sache verwahrt der Kunde jeweils für die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG. Die Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich der Vorbehaltsware bestanden, setzen sich an der neuen Sache fort. Insbesondere überträgt die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG das ihr an der neuen Sache zustehende Eigentum bzw. Miteigentum bereits heute aufschiebend bedingt gemäß Ziffer 11.1 an den Kunden. Für die neue Sache gilt diese Ziffer 11. entsprechend. Entsteht durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden eine neue einheitliche Sache und ist die Sache des Kunden dabei als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG bereits heute das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen Sachen.
- 11.5 Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der neuen Sache (Ziffer 11.6) entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ab; die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nimmt die Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterveräußerung (vertragswidrig) ohne Zustimmung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG erfolgt.
- 11.6 Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück o.ä. verbindet, tritt er der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG hiermit alle Forderungen, die ihm wegen der Verbindung gegen Dritte zustehen, in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab; die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nimmt die Abtretung an.
- 11.7 Der Kunde ist verpflichtet, der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG für die Verfolgung ihrer Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware oder der neuen Sache (Ziffer 11.6) oder der ihr abgetretenen Forderungen benötigt.
- 11.8 Übersteigt der realisierbare Wert die der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG gegen den Kunden um mehr als 10 %, ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach eigener Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Dies gilt jedoch nur, soweit die Sicherheiten teilbar sind. Ist die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zum Vertragsrücktritt berechtigt, kann sie die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag verlangen. Insbesondere beinhaltet das Herausgabeverlangen nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Verlangt die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware, wird sie diese nach Ankündigung zum Schätzwert eines Sachverständigen (z. B. DEKRA, Büro Petermann o.ä.) vom Kunden ankaufen. Die Schätzkosten gehen zu Lasten des Kunden. JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist berechtigt, insoweit eine Pauschale von 15 % des Netto-Ankaufspreises zu verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG keine oder nur wesentlich geringere Schätzkosten entstanden sind. Den Ankaufspreis (abzüglich Schätzkosten) wird die JAN LÜBBERING GMBH &
- CO KG mit ihren offenen Forderungen gegen den Kunden verrechnen. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.
12. **Export- und Importkontrolle; Vorbehalte; Genehmigung; Verzögerung der Genehmigung; Rückerstattung der Gegenleistung**
- 12.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Ware bzw. die im Vertrag vereinbarten Leistungen der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG gegebenenfalls Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Verwendung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort Beschränkungen unterliegen.
- 12.2 Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG wird alle einschlägigen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere die Export- und Importvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, einhalten. Die Vertragserklärung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG steht daher unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere keine Export- oder Importverbote, Embargos oder sonstigen Handelsbeschränkungen entgegenstehen.
- 12.3 Sofern der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages (insbesondere die Ausfuhr der Ware) nach Maßgabe des einschlägigen Export- und Importrechts einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserklärung der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG zudem unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass die Genehmigung erteilt wird. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG wird alle ihr zumutbaren Maßnahmen für den Erhalt der Genehmigung ergreifen.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG auf etwaige Export- oder Importbeschränkungen sowie alle ihm bekannten Anhaltspunkte für das Bestehen solcher Beschränkungen oder entsprechender Sanktionen hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG und der Kunde sind jeweils verpflichtet, einander alle ihnen zugänglichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt der benötigten Genehmigungen oder aus anderen Gründen für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr der Ware erforderlich sind (insbesondere eine Endverbleibserklärung des Kunden). Der Kunde ist verpflichtet, der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG verbindlich vorzugeben, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind.
- 12.5 Verzögert sich die Erteilung einer Genehmigung gemäß Ziffer 12.3, wird die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG den Kunden über die Verzögerung und (sofern bekannt) deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn sich die Prüfung etwaiger Export- oder Importbeschränkungen verzögert. Die Fälligkeit der von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG geschuldeten Leistung bzw. im Vertrag gegebenenfalls vereinbarte Leistungsfristen oder Übergabetermine verschieben sich entsprechend der Dauer der Verzögerung. Insbesondere gerät die JAN LÜBBERING GMBH &

CO KG durch Leistungs- oder Lieferverzögerungen, die auf Export- oder Importbeschränkungen oder deren Prüfung beruhen, nicht in Verzug. Schadensersatzansprüche gegen die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG sind insoweit ausgeschlossen.

auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: August 2021

12.6 Sofern der Vertrag aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts endgültig nicht wirksam wird und deshalb auch von der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG nicht erfüllt werden kann (z. B. weil die Genehmigung gemäß Ziffer 12.3 nicht erteilt wird oder die Ausfuhr der Ware aus anderen Gründen untersagt ist), hat die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich an diesen zurückzuerstatten. Im Übrigen stehen dem Kunden in diesem Fall gegen die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG keine Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, zu.

13. **Vollständigkeit der Vertragsurkunde; nachträgliche Änderungen und Ergänzungen; Form; salvatorische Klausel**

13.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG bei Abschluss des Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niederlegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, hat die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG keine Zusagen oder Erklärungen betreffend die Ware oder die Vertragsdurchführung abgegeben.

13.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich oder in Textform vereinbart. Um den Inhalt solcher Vereinbarungen nachzuweisen, sind deshalb, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die getroffenen Erklärungen in Textform maßgeblich. Das Gleiche gilt für Abreden, durch die von Satz 1 abgewichen wird.

13.3 Anzeigen oder Erklärungen des Kunden, die gegenüber der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG abzugeben sind (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen) bedürfen der Schrift- oder Textform (§ 126 b BGB).

13.4 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages oder der AVLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Erfolg der Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

14. **Rechtswahl; Gerichtsstand**

14.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der JAN LÜBBERING GMBH & CO KG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), wird ausgeschlossen.

14.2 Nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Oldenburg. Für Klagen des Kunden gegen JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die JAN LÜBBERING GMBH & CO KG ist berechtigt, den Kunden